

**Satzung
über den Umweltbeirat
der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck
(Umweltbeiratssatzung - UBS)**

Die Stadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

**§ 1
Aufgaben und Rechte**

- (1) Die Stadt Fürstenfeldbruck bildet einen Umweltbeirat.
- (2) Aufgabe des Beirats ist es, den Stadtrat und die Stadtverwaltung in Fragen des Natur-, Klima-, Tier- und Umweltschutzes zu beraten, insbesondere bei
- Bauleit-, Landschafts- und Verkehrsplanung,
 - städtischen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen,
 - Unterhalt und Pflege städtischer Grünflächen sowie
 - naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.
- Die Beratung geschieht durch Stellungnahme auf Aufforderung des Stadtrats, eines Ausschusses, der Stadtverwaltung oder des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin. Die Stellungnahmen werden den Mitgliedern des Stadtrats rechtzeitig zur Kenntnis gegeben. In die Bauleitplanung wird der Umweltbeirat analog zu Trägern öffentlicher Belange eingebunden.
- (3) Der Beirat kann, falls dies die Mehrheit seiner Mitglieder beschließt, auch aus eigener Initiative Vorschläge, Anregungen oder Stellungnahmen abgeben, die dann im Stadtrat bzw. den zuständigen Ausschüssen zu behandeln sind.
- Dies gilt nicht, falls der Beirat zuvor in derselben Sache auf Initiative von Stadtverwaltung oder Stadtrat eine Stellungnahme abgegeben hat, diese bereits im Stadtrat bzw. in den zuständigen Ausschüssen abschließend behandelt wurde und sich seitdem keine Änderung der Sachlage ergeben hat.
- (4) Vorschläge, Anregungen oder Stellungnahmen sind schriftlich zu stellen. Sie werden den Mitgliedern des Stadtrats rechtzeitig zur Kenntnis gegeben und sollen innerhalb von 4 Monaten vom zuständigen politischen Gremium behandelt werden. Das Ergebnis ist dem Umweltbeirat mitzuteilen.
- (5) Das mit dem Vorsitz betraute Mitglied des Umweltbeirats oder dessen Stellvertretung hat in Sitzungen der Ausschüsse die Möglichkeit, Sachinformationen zu Angelegenheiten der Fachbereiche des Umweltbeirats vorzutragen.
- (6) Der Beirat soll ferner durch geeignete Maßnahmen, z.B. Umweltbildung, das allgemeine Verständnis für den Natur-, Klima- und Umweltschutz fördern.

- (7) Der Umweltbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche und Verpflichtungen sein.

§ 2

Zusammensetzung

- (1) Der Umweltbeirat besteht aus 7 bestellten Mitgliedern; wobei ein Verein oder eine Organisation maximal durch 2 Mitglieder vertreten sein kann.
- (2) Die Beiratsmitglieder sollen Kenntnisse und Erfahrungen im Aufgabengebiet des § 1 Abs. 2 besitzen. Sie sind an Weisungen nicht gebunden und erfüllen ihre Aufgaben fachbezogen und uneigennützig. Die Beiratsmitglieder müssen Personen sein, welche in Fürstenfeldbruck ihren Hauptwohnsitz haben und das Recht besitzen, an den Gemeindewahlen teilzunehmen nach Art. 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung in seiner jeweils geltenden Fassung.
- (3) Mitglieder des Stadtrates und der Stadtverwaltung können keine Beiratsmitglieder werden.

§ 3 Amtszeit, Berufung, Abberufung

- (1) Die Amtszeit eines Beiratsmitgliedes (persönliche Amtszeit) beginnt mit der Berufung in den Umweltbeirat durch den Stadtrat nach Vorberatung der Bewerbungen und Vorschläge im Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau. Die Amtszeit endet durch:
- a) Ablauf der institutionellen Amtszeit
 - b) Abberufung nach Art. 86 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung
 - c) Niederlegung des Ehrenamtes nach Art. 19 der Gemeindeordnung (Verpflichtung zur Übernahme von Ehrenämtern) in ihrer jeweils geltenden Fassung
 - d) Tod

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Umweltbeiratsmitgliedes beruft der Stadtrat aus den verbliebenen Berufungsvorschlägen nach Reihung ein Ersatzmitglied.

- (2) Die Amtszeit des Umweltbeirats (institutionelle Amtszeit) beträgt 3 Jahre. Der Beginn der ersten Amtszeit wird durch Stadtratsbeschluss festgelegt. Sollte bis zum Ablauf der institutionellen Amtszeit kein neuer Umweltbeirat vom Stadtrat berufen werden können, verlängert sich die Amtszeit des amtierenden Beirats bis zur Berufung eines neuen Umweltbeirats, aber längstens um drei Monate. Sie endet grundsätzlich mit der Amtszeit des Stadtrats.
- (3) Bereits bei der Benennung der Beiratsmitglieder durch den jeweils vorberatenden Ausschuss wie auch bei der Bestellung durch den Stadtrat ist dem Verhältnis der männlichen und weiblichen Bewerber/-innen Rechnung zu tragen. Es wird eine paritätische Besetzung von Frauen und Männern angestrebt.

§ 4

Geschäftsgang

- (1) Der Umweltbeirat wählt jeweils eine Person für den Vorsitz, den stellvertretenden Vorsitz und die Schriftführung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Das mit dem Vorsitz betraute Mitglied bereitet die Sitzungen des Beirates vor, lädt hierzu ein und leitet sie. Dieses Mitglied hat zudem die Geschäftsführung inne. Das den Vorsitz ausübende Mitglied beruft den Umweltbeirat nach Bedarf oder auf Antrag von drei seiner Mitglieder, zu Sitzungen ein. Die erste Sitzung eines neu gewählten Umweltbeirats wird durch den/die Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin einberufen. Die Einladung hat mindestens sieben Tage vor Sitzungstermin schriftlich gegenüber den Beiratsmitgliedern unter Beifügung der Tagesordnung zu erfolgen. Den Mitgliedern des Stadtrates wird die Einladung zeitgleich zur Kenntnis gegeben.
- (3) Der Umweltbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Die Sitzungen des Beirates sind entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeordnung grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.
- (5) Über die diskutierten Tagesordnungspunkte sowie die entsprechend gefassten Beschlüsse ist in jeder Sitzung ein Protokoll zu führen, das der/dem Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin und den Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen zuzuleiten ist.
- (6) Der Umweltbeirat ist bei seinen Aufgaben im Sinne des § 1 berührenden Angelegenheiten mit grundsätzlicher Bedeutung durch die Verwaltung so rechtzeitig einzuschalten, dass er Gelegenheit zur Stellungnahme hat.
- (7) Der Umweltbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürstenfeldbruck in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 5

Ehrenamt, Aufwandsentschädigung

- (1) Die Tätigkeit im Umweltbeirat ist ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder des Umweltbeirats erhalten eine Aufwandsentschädigung von 150,-- € pro Jahr. Scheidet ein Mitglied des Umweltbeirats während des laufenden Jahres aus dem Amt, so erhält es so viele 12tel der Jahresentschädigung nach Satz 1, als es volle Monate tätig gewesen ist; angefangene Monate gelten als volle Monate. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Umweltbeirats das Amt während des Jahres antritt.
- (3) Das mit dem Vorsitz betraute Mitglied des Umweltbeirats erhält über die Entschädigung nach Abs. 2 Satz 1 hinaus eine weitere Entschädigung von 100,-- € pro Jahr. Abs. 2, Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt kalenderjährlich.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck
Fürstenfeldbruck, den 25.11.2020



Erich Raff
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Erlassen durch Stadtratsbeschluss vom 24.11.2020:

Bekannt gemacht durch Anschlag an den städtischen Amtstafeln und Niederlegung im Rathaus in der Zeit vom 09.12.2020 bis 23.12.2020